



Informationen zum NRW-Landesprogramm

„Kultur und Schule“

für das Schuljahr 2024/2025
(auf Basis der Handreichung der Bezirksregierung Köln)



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Gegenstand der Förderung.....	3
3. Grundsätzliches	3
4. Anforderungen an das Projekt	4
5. Anforderungen an die Kunstschaaffenden	5
6. Fördergrundsatz.....	6
7. Sonder- bzw. Kooperationsprojekte	6
8. Kooperationsantrag.....	7
9. Projekte freier Träger (genehmigte Ersatzschulen).....	7
10. Material- und Fahrtkosten	8
11. Wie hoch ist die Landesförderung?	8
12. Kosten- und Finanzierungsplan	9
13. Eigenanteil.....	9
14. Verwendungsnachweis.....	10
15. Verwendungsnachweis –	11
Was müssen die Künstler/-innen tun?	11
16. Verwendungsnachweis - Was muss die Schule tun?	11
17. Ausgaben/ Anschaffungen.....	11
18. Häufige Fragen	12
19. Kontakt	13



1. Einleitung

Das NRW Landesprogramm Kultur und Schule wendet sich an Künstlerinnen und Künstler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kulturinstituten und Einrichtungen der künstlerisch-kulturellen Bildung. Sie sind aufgefordert, Projektvorschläge zu entwickeln, welche die Kreativität von Kindern und Jugendlichen fördern und das schulische Lernen durch komplementäre und kontrastierende Elemente ergänzen.

Den Schülerinnen und Schülern soll die Begegnung mit Kunst und Kultur (unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem sozialen Status) eröffnet werden. Sie sollen dabei unterstützt werden, selbst künstlerisch aktiv zu werden und weitere Kulturangebote wahrzunehmen. (s. a. Homepage Landesprogramm Kultur und Schule)

Ausführliche Informationen zum Landesprogramm sowie Bewerbungsunterlagen finden Sie im Internet unter www.mkw.nrw/kultur/foerderprogramme/landesprogramm-kultur-und-schule/, auf der Seite www.kultur-und-schule.de und unter www.musenkuss-koeln.de, der Seite für Kulturelle Bildung in Köln.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Tätigkeit von Künstlerinnen und Künstlern, Kunstpädagoginnen und Kunstpädagogen in außerunterrichtlichen Angeboten in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die ergänzende oder ersetzende Förderung bereits geförderter bzw. bestehender Angebote in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen auf der Grundlage der Richtlinie zum Förderprogramm „Kultur und Schule“ ist nicht zulässig.

(siehe Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW-Landesprogramms Kultur und Schule)

3. Grundsätzliches

Bei der Antragstellung sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- fristgerechte Antragstellung,
- formale Anforderungen an das Projekt,
- inhaltliche Anforderungen an das Projekt,
- Anforderungen an die Kunstschaffenden,
- Regelungen zum Eigenanteil der Kommune bzw. der Schule

Für das Schuljahr 2024/2025 ausnahmsweise bis zum 12. April müssen die Schulen bei der zuständigen Kommunalverwaltung das Projektdatenblatt mit der Projektskizze, dem Kosten- und Finanzierungsplan und ggfs. den Fortbildungsnachweisen über kultur.web einreichen.

Die Schulen haben sich auf Kultur.web zu registrieren und eine Projektskizze zu erstellen und einzureichen. Eine Registrierung und Einreichung von Projektskizzen



durch Künstler*innen ist nicht möglich, da die Schulen einen Vertrag mit der Stadt Köln abschließen und somit die Vertragspartner sind.

4. Anforderungen an das Projekt

Formale Anforderungen

Ein Projekt soll immer

- kontinuierlich im Verlauf des gesamten Schuljahres einmal wöchentlich stattfinden (Projekte mit vergleichbarem zeitlichem Gesamtumfang können ausnahmsweise zusammengefasst und als Blockprojekt durchgeführt werden, wenn die Genehmigung dazu vorliegt.),
- in Unterrichtseinheiten von 90 Minuten durchgeführt werden (40 Einheiten im Schuljahr) und
- für eine Gruppe von 12 bis 25 Teilnehmenden ausgerichtet sein.

Ein Projekt **muss immer** außerhalb des Unterrichts stattfinden und darf **keinen Unterrichtersatz** darstellen.

Fünf Einheiten werden für die notwendige Vor- und Nachbereitung berücksichtigt.

Veränderungen im zeitlichen Ablauf (z.B. Abweichung von wöchentlichen Einheiten und Änderung in ein Block-Projekt) müssen von den Schulen beantragt werden und sind genehmigungspflichtig. Eine solche Genehmigung wird jedoch nur in Ausnahmesituationen durch die Bezirksregierung Köln erteilt.

Inhaltliche Anforderungen

Gefördert werden Projekte aus sämtlichen Kunstsparten. Die Projekte sollten folgende Kriterien erfüllen:

- aussagefähiges Konzept,
- klares Projektziel,
- erkennbares Ergebnis am Ende des Projektes,
- zeitliche und inhaltliche Umsetzbarkeit der Projektidee,
- künstlerischer bzw. kunstpädagogischer Ansatz, der Raum für aktive Mitgestaltung der Schülerinnen und Schüler (auch in der Planung) bietet,
- altersgerechtes Konzept.



5. Anforderungen an die Kunstschaffenden

Die Projekte des Landesprogramms "Kultur und Schule" sollen von professionellen und qualifizierten Künstlerinnen und Künstlern durchgeführt werden.

Die Kunstschaffenden sollen

- ihre Qualifikation anhand der Vorlage ihrer Abschlüsse von Akademien und Hochschulen belegen,
- ihren künstlerischen Werdegang aufzeigen,
- eine Liste der Projekte beifügen, die sie mit Kindern und Jugendlichen an Schulen oder anderen sozialen Einrichtungen durchgeführt haben,
- die Bereitschaft erklären, an den vorgeschriebenen Qualifizierungsmaßnahmen dieses Programms teilzunehmen, sofern die Teilnahme nicht bereits nachgewiesen wurde.

Fortbildung

Grundsätzlich müssen alle Künstlerinnen und Künstler an den angebotenen Fortbildungen des Landesprogramms „Kultur und Schule“ teilgenommen haben oder spätestens während des betreffenden Projekt-Schuljahres daran teilnehmen.

Die Fortbildungsteilnahme ist durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen (Ausstellung durch die Fortbildungseinrichtung). Fehlt diese Bescheinigung bei Antragstellung, muss die antragstellende Schule diese von der Künstlerin bzw. von dem Künstler unmittelbar nachfordern und nachreichen.

Sollte die Bescheinigung trotz Aufforderung nicht nachgereicht werden oder ist bekannt, dass die Künstlerin bzw. der Künstler sich weigert, an der vorgeschriebenen Fortbildung teilzunehmen, **erfüllt der Antrag die formalen Voraussetzungen nicht und kann in der Jurysitzung nicht berücksichtigt werden (Ausschlusskriterium).**

Künstlerinnen und Künstler, die im aktuellen Schuljahr erstmals an Fortbildungen teilnehmen, und sich nun erneut bewerben:

Da zum Ablauf der Bewerbungsfrist die Fortbildungsveranstaltungen häufig noch nicht abgeschlossen sind, können die dort teilnehmenden Künstlerinnen und Künstler noch keine endgültige Teilnahmebescheinigung vorlegen. In diesen Fällen gilt die Anmeldebescheinigung der **Fortbildungseinrichtung** als **vorläufige Teilnahmebestätigung**. Diese ist ersatzweise mit dem Antrag einzureichen. Auch vorläufige Bescheinigungen sollten vorgelegt werden.

Es ist nicht möglich, an Fortbildungsveranstaltungen im Voraus teilzunehmen, wenn dem Projekt der Künstlerin bzw. des Künstlers durch die Jury noch nicht zugestimmt wurde.



Kunstschaffende, die sich erstmals für das Landesprogramm bewerben, können noch keine Fortbildungsbescheinigung vorlegen, weil die Fortbildungstermine erst parallel zum Antrags-Schuljahr stattfinden.

Kunstschaffende, die bereits mehrfach Kultur und Schule-Projekte durchgeführt haben, aber bis jetzt keine endgültige Fortbildungsbescheinigung vorlegen konnten, müssen sich für die nächstmögliche komplette Fortbildung anmelden. Die Anmeldung ist umgehend nachzureichen.

Hinweis: Ein „Nachholen“ der nicht besuchten Termine ist nicht mehr möglich! Wer also im laufenden Schuljahr seine Fortbildung nicht komplett abschließt, muss im neuen Schuljahr die Fortbildung vollständig neu beginnen und durchführen.

6. Fördergrundsatz

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Alle mit dem Zweck verbundenen Einnahmen (Leistungen Dritter, Spenden, Beiträge etc.) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden (s. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P).

Die Bewilligungsbehörde ist gesetzlich verpflichtet, den entsprechenden Nachweis der Verwendung zu fordern!

7. Sonder- bzw. Kooperationsprojekte

Wenn ein oder mehrere Kunstschaffende ein Projekt erarbeiten, an dem mehr als 3 Schu-
len beteiligt sein sollen,

- **oder** ein kommunenübergreifendes Konzept ausgearbeitet wird,
- **oder** eine Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen vorgesehen ist,
- **oder** mit mehr als 2 Kunstschaffenden ein Projekt durchgeführt werden soll, handelt es sich um ein **Kooperationsprojekt**.



8. Kooperationsantrag

Wie bei den Standardprojekten füllt jede beteiligte Künstlerin bzw. jeder beteiligte Künstler ein Projektdatenblatt aus. Zudem müssen alle beteiligten Schulen der Planung zustimmen. Auch hier ist ein Eigenanteil i.H.v. 20 % von den Kommunen in Form von Barmitteln zu erbringen. Auch bei den Kooperationsprojekten muss ein Kosten- und Finanzierungsplan aufgestellt werden, der sich an den Sätzen für die normalen Projekte des Landesprogramms orientiert.

Ausnahmen von den Höchstgrenzen

Bei der Planung eines Kooperationsprojektes können auch durchaus etwas höhere Kostensätze veranschlagt werden (z.B. wg. erhöhten Koordinationsaufwandes). Es muss jedoch sehr ausführlich begründet werden, weshalb eine höhere Finanzierung für das Kooperationsprojekt notwendig ist.

Es empfiehlt sich dringend, mit den Schulträgern frühzeitig Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob entsprechende Eigenmittel für die finanzielle Durchführbarkeit des Projektes auch bei allen Beteiligten bereitstehen. Anders als bei den Standardprojekten ist der Antrag nicht bei den Städten oder Kreisen vorzulegen, sondern **spätestens bis zum 12.04.2024** (Eingangsdatum!) DIREKT bei der zuständigen Bezirksregierung.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, können verspätete oder in der Sache erheblich unvollständige Antragsunterlagen nicht berücksichtigt werden. Eine unabhängige Jury entscheidet über die fristgerecht eingegangenen Anträge.

Für diese Art von Projekten kreuzen Sie bitte bei „Angabe der Projektart“ Kooperationsprojekt/Sonderprojekt“ an. Dann wird Ihr Antrag nach Freigabe direkt an die zuständige Bezirksregierung geleitet.

9. Projekte freier Träger (genehmigte Ersatzschulen)

Wie bei den Standardprojekten, füllt die Künstlerin oder der Künstler (bei mehreren alle Beteiligten!) ein Projektdatenblatt aus. Der Schulträger muss der Planung zustimmen (hierbei ist darauf zu achten, wer Schulträger ist). Der „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird von der Verwaltung des Schulträgers bei der Bezirksregierung gestellt. Der Eigenanteil i.H.v. 20 % ist von den freien Trägern in Form von Barmitteln zu erbringen. Der einzureichende Kosten- und Finanzierungsplan orientiert sich an den Sätzen für Standardprojekte.



10. Material- und Fahrtkosten

- Materialkosten: z. B. für Farben, Pinsel, Stoffe, Verbrauchsmaterial,
- maximal 900 € (Höhere Kosten sind nicht zuwendungsfähig und müssen durch den Antragsteller – Schule – übernommen werden.),
- Fahrtkosten der Künstlerin bzw. des Künstlers (Wohnort – Schule; Wohnort – Fortbildung und zurück)
 - per Auto 30 Cent je Kilometer,
 - per Fahrrad 6 Cent je Kilometer,
 - per Bahn Fahrkarte 2. Klasse

Wichtig

Anfallende Fahrt- bzw. Materialkosten müssen durch Belege (Original-Quittungen etc.) dokumentiert werden und sind konkret abzurechnen!

Legt eine Künstlerin bzw. ein Künstler für mehrere Projekte bei der Abrechnung eine „**Großquittung**“ vor, kann auf der Originalquittung die Entnahme von Material für das einzelne Projekt dokumentiert werden. So besteht die Möglichkeit, diese Quittung für die Abrechnung eines anderen Projektes erneut einzureichen.

Abgerechnet werden können nur der direkte Weg zwischen Wohnort und Schule bzw. der Weg zwischen Wohnort und Ort der Fortbildung (und zurück). Umwege aus privaten Gründen müssen herausgerechnet werden.

Wird eine Strecke mit dem Auto und dem Fahrrad zurückgelegt, sind die einzelnen Fahrtstrecken – je nach Transportmittel – spitz abzurechnen!

Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise unter „Verwendungsnachweis“.

11. Wie hoch ist die Landesförderung?

Durchführung eines Einzelprojektes:

max. Projektkosten:	3.375 €
max. Landesförderung:	2.700 € (80 %)
max. Eigenanteil der Stadt Köln:	675 € (20 %)

Durchführung eines Doppelprojektes:

max. Projektkosten:	6.750 €
max. Landesförderung:	5.400 € (80 %)
Eigenanteil der Stadt Köln:	1.350 € (20 %)



12. Kosten- und Finanzierungsplan

Der Kosten- und Finanzierungsplan stellt die rechnerische Grundlage für die später erfolgende Bewilligung von Landesmitteln dar. Deshalb muss er alle Angaben enthalten, aus denen sich die Finanzierung des beantragten Projektes zusammensetzt.

Enthalten sein müssen

- alle kalkulierten Ausgabe-Positionen
gesplittet nach Honorarkosten, Materialkosten/ Fahrtkosten
- alle Einnahme-Positionen
gesplittet nach Höhe des Eigenanteils, Höhe der Einnahmen von Dritten (z.B. Förderverein, Stiftung etc.), beantragte Landeszuwendung

Wichtig

Werden im Kosten- und Finanzierungsplan Angaben zu den möglichen Mitteln Dritter bzw. Eigenanteile gemacht, sind diese genau anzugeben:

falsch: 570 € Eigenanteil bzw. Mittel Dritter (Schulträger: 285 €, z.B. Förderverein der Schule 285 €) **ist nicht ausreichend!**

richtig: 570 € Eigenanteil bzw. Mittel Dritter (Schulträger: 285 €, Förderverein der Schule 150 €, Gaswerke Müller 135 €) **ist korrekt!**

13. Eigenanteil

- Die Landeshaushaltsordnung sieht vor, dass sich die Kommunen an der Finanzierung der Projekte mit einem Eigenanteil in Höhe von 20 % beteiligen.
- Der Eigenanteil beträgt 20 % der Gesamtausgaben (Beispiel Standardprojekt: max. 3.375 €), (also auf Basis des Beispiels) max. 675 €.
- Davon müssen 50 %, also (wie im Beispiel) 337,50 € durch kommunale Mittel abgedeckt sein.
- Dies sind in der Regel Mittel, die der Schulträger für das Landesprogramm zur Verfügung stellt. Es können aber ggfs. auch Gelder aus dem Schuletat sein, sofern eine solche Verwendung den Nutzungsbedingungen des Schuletats entspricht und die Schule damit einverstanden ist.
- Die „andere Hälfte“ (höchstens 50 %, wie im Beispiel 337,50 €) kann beispielsweise durch Sponsoren, Elterninitiativen oder Fördervereine finanziert werden.

Der Sponsor oder Förderer ist bei Antragstellung genau zu bezeichnen, ebenso die Förderhöhe!



Die Kommune, die den Schulen auferlegt, den kommunalen Eigenanteil aus dem Schuletat zu finanzieren, ist verpflichtet, ihren Schulen dieses „Handling“ deutlich zu kommunizieren! Nur dann kann die Schule für sich entscheiden, ob sie sich ein entsprechendes Projekt leisten kann und will!

Die konkrete Aufteilung des Eigenanteils muss sich im Kosten- und Finanzierungsplan widerspiegeln!

14. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem **Sachbericht** und einem **zahlenmäßigen Nachweis**.

Die projektdurchführende Schule erhält einen Vordruck „Verwendungsnachweis“. Dieser ist für den Nachweis der projektbezogenen Verwendung der Fördergelder zu verwenden. Reicht der Platz für den Sachbericht nicht aus, ist dieser auf einer separaten Anlage dem Verwendungsnachweis beizufügen.

In dem Verwendungsnachweis ist durch die Schule zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Angaben mit den einzureichenden Belegen übereinstimmen. Evtl. Rückerstattungen sind auszuweisen.

Sachbericht

Der Sachbericht soll eine kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme enthalten. Er soll Angaben dazu machen, wann die Maßnahme durchgeführt wurde, wann sie abgeschlossen wurde, ob sie erfolgreich verlaufen ist und ob es gegenüber der Ursprungsplanung zu inhaltlichen Veränderungen gekommen ist. Ist es zu Abweichungen gekommen, sind diese entsprechend zu dokumentieren. Es muss zudem erläutert werden, ob und wenn ja inwieweit der Kosten- und Finanzierungsplan aufgrund von finanziellen Veränderungen angepasst werden musste.

Zahlenmäßiger Nachweis

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Leistungen Dritter, Spenden, Beiträge, eigene Mittel etc.) und Ausgaben enthalten.



15. Verwendungsnachweis – Was müssen die Künstler/-innen tun?

- Im Anschluss an das Projekt müssen die Künstler/-innen dokumentieren, wann sie ihre Unterrichtseinheiten abgehalten haben, welche Materialkosten sie in Rechnung stellen, die Ausgaben belegen und Angaben darüber machen, welche Fahrtkosten ggf. angefallen sind.
- Im Verwendungsnachweis können die von der Künstlerin bzw. dem Künstler verausgabten Materialkosten **nicht durch Eigenbelege** nachgewiesen werden; Ausnahmen hiervon sind nicht vorgesehen.
- Im Verwendungsnachweis können von der Künstlerin bzw. dem Künstler veranschlagte Benutzungsgebühren für eigenes Equipment **nicht berücksichtigt** werden. Stellen die Kunstschaffenden ihr Eigentum nicht unentgeltlich zur Verfügung, können sie entsprechendes Equipment ausleihen und die Originalrechnung für die Ausleihe entsprechend zur Abrechnung einreichen.

16. Verwendungsnachweis - Was muss die Schule tun?

- Da die Schule der „Vertragspartner“ der Kommune ist, ist die Schule verpflichtet, im Anschluss an das Projekt eine abrechnungsfähige Aufstellung für die Kommune zu fertigen.
- Die Schule soll Angaben darüber machen, wie viele Unterrichtseinheiten die Künstlerin bzw. der Künstler tatsächlich für das Projekt gearbeitet hat (mit Unterschrift bestätigte Stundenaufstellung).
- Die Schule muss bestätigen, was und wie viel Material für das Projekt eingekauft wurde, wie viele Fahrtkosten für welche Fahrtstrecken angefallen sind und ob Equipment angemietet wurde. Die von der Künstlerin bzw. dem Künstler eingereichten Originalquittungen sind durch die Schule der Kommune vorzulegen.

17. Ausgaben/ Anschaffungen

Als Ausgaben können nur das Künstlerhonorar sowie Material- und Reisekosten abgerechnet werden. Die Ausgaben sind nicht als Pauschale abzurechnen, sondern einzeln anhand von Quittungen zu belegen.

Investive Anschaffungen (z.B. ein Brennofen für Tonarbeiten) können grundsätzlich mit den Fördermitteln nicht finanziert werden. Die Kunstschaffenden können auch keine Benutzungsgebühren für ihr eigenes Equipment abrechnen (z.B. Fotograf berechnet eine Leihgebühr für die eigene Kamera, die für sein Projekt eingesetzt wurde).



18. Häufige Fragen

Viele Fragen zum Landesprogramm „Kultur und Schule“ gehören zu folgenden Themenbereichen:

a) Künstlerwechsel

Sollte eine Künstlerin bzw. ein Künstler aus wichtigen Gründen (mehrmonatige Erkrankung, Verpflichtung durch ein inzwischen erfolgtes Engagement etc.) ein ausgewähltes Projekt nicht durchführen können, besteht nur die Möglichkeit, über den Künstlerpool einen qualifizierten Ersatz zu finden.

Einem Künstlerwechsel innerhalb eines Projektes zu einer dort nicht geführten Künstlerin bzw. einem dort nicht geführten Künstler wird von Seiten der Bezirksregierung nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen zugestimmt.

b) Erweitertes Führungszeugnis

Die Schule stellt einen besonders geschützten Raum für Kinder und Jugendliche dar. Hierfür tragen die Schulen die Verantwortung. Eine Betreuung des Projektes durch die Schule soll zudem die ordnungsgemäße Durchführung sicherstellen. In Absprache mit dem Ministerium wird deshalb derzeit keine Notwendigkeit gesehen, für die an Projekten des Landesprogramms Kultur und Schule beteiligten Kunstschaffenden ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern. Grundsätzlich müssen aber alle Künstlerinnen und Künstler, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen können.

c) Künstler und Anträge

Pro Künstlerin bzw. Künstler können max. 3 Projekte genehmigt werden, und zwar kommunenübergreifend.

Kunstschaffende, die an einer Offenen Ganztagschule arbeiten, dürfen kein Projekt an der Schule durchführen, an der sie angestellt sind.

Kunstschaffende, die als Honorarkraft an einer Offenen Ganztagschule arbeiten, dürfen hingegen Projekte des Landesprogramms „Kultur und Schule“ an der Schule durchführen.

d) Auswahl der Projekte

Eine unabhängige Jury entscheidet in einer Jurysitzung über die eingereichten Projektanträge. Es erfolgt danach lediglich eine Zu- oder Absage an den Antragsteller (Schule); eine Begründung für das „Für“ oder „Gegen“ soll nicht erfolgen; ein Anrecht auf Begründung der Entscheidung besteht nicht.

e) Versicherungsleistungen

Die Veranstaltungen des Landesprogramms gelten als schulische Veranstaltung. Somit besteht Versicherungsschutz für die Schülerinnen und Schüler gem. § 4 des



Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.01.2006
(BASS 12-63 Nr. 4) in der Fassung vom 21.12.2006 (Amtsblatt NRW 2/07)

f) immer wiederkehrende Projektanträge gleichen Inhaltes

Grundsätzlich spricht nichts dagegen, dass Projekte, die sehr gut angenommen werden, auch in den Folgejahrgängen erneut beantragt werden. Eine Weiterentwicklung von Projektangeboten bzw. der Wechsel einer Sparte ist jedoch bei der vorhandenen Bandbreite an Kunstsparten wünschenswert.

19. Kontakt

für Standard-Projekte:

Stadt Köln

Amt für Schulentwicklung

Angelina Grell

Tel: 0221/221-35510

Fax: 0221/221-29240

kulturundschule@stadt-koeln.de